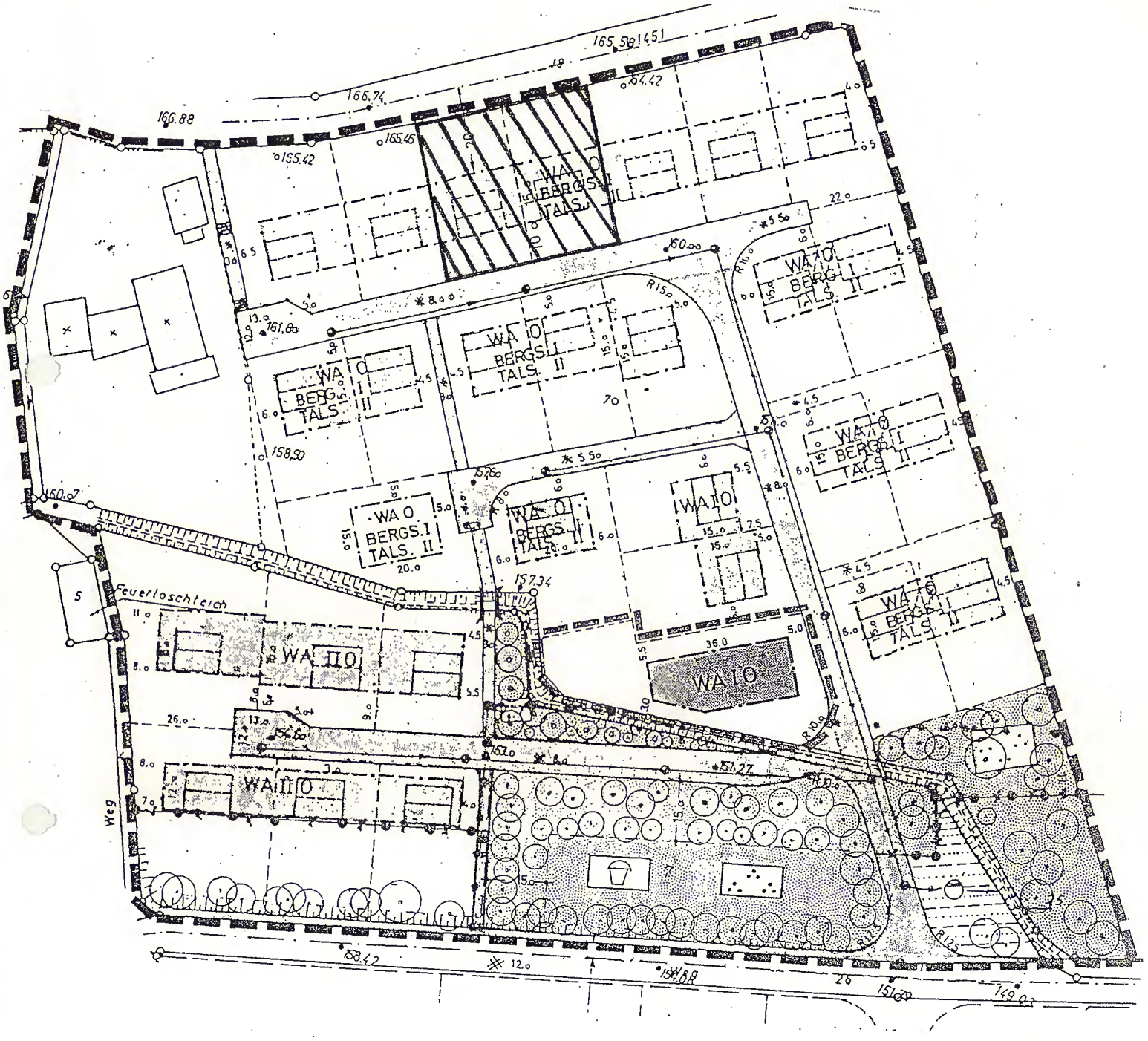
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Nunnenkamp“, Ortsteil Oberbauerschaft



Firsthöhe 8,0 m

räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

M 1:1000 x 70%

Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Nunnenkamp" im Ortsteil Oberbauerschaft

- 4. Änderung -

Auf Grund der §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in seiner Sitzung am 27.06.2001 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Nunnenkamp –4. Änderung-" als Satzung beschlossen.

§ 1

Die Änderung umfasst nach §§ 9 BauGB und 86 BauO NRW folgende Festsetzungen:

1. Bauweise:	Offen, Einzelhäuser
2. Max Zahl der Wohneinheiten (WE) je Gebäude	2
3. Grundflächenzahl	0,3
4. Stellplätze	je Wohneinheit = 2
5. Dachneigung:	25° - 45°
6. Max. Firsthöhe Hauptgebäude (gemessen wird von OKEFF bis OK Firstziegel):	9,0 bzw. 8,0 m (s. Plan M 1 : 1.000)
7. Traufhöhe (gemessen von OKEFF bis Schnittpunkt Außenwand/ OK Dachhaut:	mind. 3,0 m
8. Max. Drempelhöhe (gemessen von OK Rohfußboden bis OK Fußpfette):	1,0 m
9. Max. Sockelhöhe (gemessen OK EGFF bis zum höchstgelegenen Schnittpunkt des Gebäudes mit dem vorhandenen gewachsenen Gelände):	0,30 m

Begründung

Die vorhandene Bebauung im Baugebiet „Nunnenkamp" ist durch eingeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser geprägt. Dieses Erscheinungsbild soll auch bei der Bebauung der noch freien Baugrundstücke erhalten bleiben. Die ergänzten Festsetzungen tragen dem Rechnung. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.